

Das Schöffenamnt – ehrenamtliche Richter*innen beim Strafgericht

Lena Bitz und Kathrin Gruber (Universität Bayreuth); Interviewpartnerin: Michaela Franke

Im Frühjahr 2023 werden in allen Gemeinden Deutschlands wieder Schöff*innen für die Amtsperiode 2024–2028 gewählt. Bis dahin [arbeitet das BMJ an einer neuen \(deklaratorischen\) Regelung](#), die jedem Menschen den Zugang zum Schöffenehrentamt verweigern soll, der „keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“. Hintergrund des Gesetzesentwurfes ist, dass unter anderem [Pegida, die NPD und die vom Verfassungsschutz beobachtete AfD vor der vergangenen Amtsperiode ihre Anhänger dazu aufgerufen hatten](#), sich um ein Schöffenamnt zu bewerben.

Doch wie viel Einfluss haben die ehrenamtlichen Richter*innen beim Strafgericht? Was bedeutet es, Schöff*in zu sein? Diesen und weiteren Fragen werden wir in unserem Beitrag auf den Grund gehen. Dafür geben wir zuerst einen kurzen Überblick über das Schöffenamnt. Danach folgt ein Interview mit Michaela Franke, die Jugendschöffin der Stadt Bayreuth am Amtsgericht ist und uns aus Ihrem Ehrenamt berichten wird.

Überblick

Wofür gibt es das Schöffenamnt?

Schöff*innen vertreten beim Strafgericht das Volk, in dessen Namen das Urteil verkündet wird. Sie sollen für Verständlichkeit und Lebensnähe der Rechtsprechung gegenüber juristischen Laien sorgen und das Vertrauen in die Justiz stärken. Sie entscheiden zusammen mit dem oder den Berufsrichter*innen über Verurteilung und Strafmaß des Angeklagten. Dabei stehen sie Berufsrichter*innen größtenteils gleich: Sie haben gleiches Stimmrecht, können grundsätzlich selbst Fragen an die Beteiligten stellen, sind unabhängig und lediglich an das Gesetz gebunden. In der Regel haben sie keine juristischen Vorkenntnisse. Je nach Besetzung des Gerichtes mit ein bis drei Berufsrichter*innen und zwei Schöff*innen kann es durchaus dazu kommen, dass die ehrenamtlichen Richter*innen die Berufsrichter*innen überstimmen.

Wie wird man Schöff*in?

Die Schöff*innen werden für eine Dauer von fünf Jahren berufen. Um selbst Schöff*in zu werden, müssen sich die Bürger*innen bei ihrer Gemeinde bewerben oder z.B. vom Gemeinderat vorgeschlagen werden. Dieser erstellt eine Vorschlagsliste, über die der Wahlausschuss des zuständigen Gerichts abstimmt. Die Vorschlagsliste soll dabei die Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung möglichst repräsentieren. Nach erfolgreicher Wahl müssen die gewählten Schöff*innen ihr Ehrenamt annehmen.

Wer darf Schöff*in werden?

Grundsätzlich soll keine Person in das Amt einer ehrenamtlichen Richter*in berufen werden, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen ihrer Stastätigkeit für dieses Amt ungeeignet ist (§ 44a DRiG). Für das Schöffenamts speziell gibt es einige weitere Voraussetzungen: Die Person soll bei Amtsantritt mindestens 25 und maximal 69 Jahren alt sein, die deutsche Sprache ausreichend beherrschen, in der jeweiligen Gemeinde wohnen sowie gesundheitlich zur Ausübung des Amtes geeignet und nicht insolvent sein (§ 33 GVG). Ausgeschlossen sind Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gerichtlich aberkannt wurde oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Dasselbe gilt, wenn es ein Ermittlungsverfahren gegen die Person wegen einer Tat gibt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 GVG). Außerdem sollen bestimmte Amtsträger*innen und Angehörige von Berufsgruppen nach § 34 GVG nicht zur Schöff*in berufen werden. Student*innen der Rechtswissenschaft hingegen dürfen Schöff*innen werden, sofern sie den o.g. Voraussetzungen genügen.

Selber Schöff*in in Bayreuth werden

Wer sich in Bayreuth auf ein Schöffenamts für die Amtsperiode 2024–2028 bewerben möchte, sollte sich zu Beginn des Jahres 2023 bei der Stadt Bayreuth melden. Eventuell wird es eine Ausschreibung über das [Webportal der Stadt](#) geben, bisher ist es dafür allerdings noch zu früh.

Interview mit der Bayreuther Schöffin Michaela Franke

BayZR: Was war Ihre Motivation, sich für das Schöffenamts zu bewerben?

Michaela Franke: Reine Neugierde! Ich wusste zunächst nicht viel über das Schöffenamts...

BayZR: Wie liefen die Bewerbung und die Wahl zur Schöffin genau ab?

Michaela Franke: ...Ich wurde angefragt! Ein Stadtrat sprach mich an, ob ich nicht Lust hätte, mich für das Schöffenamts zu bewerben. Er übergab mir sogleich ein Formular für die Bewerbung. Hier wurden persönliche Daten und berufliche Erfahrung abgefragt. Diesen Bogen gab ich im Rathaus ab, dann war lange Funkstille. Irgendwann erreichte mich Post: „Sie wurden als Jugendschöffin für die Amtszeit 2019–2024 gewählt, anbei die Einladung zur großen Einführungsveranstaltung im Gericht!“ An der Veranstaltung nehmen über 100 Schöffen teil; es gab viele wichtige Informationen.

BayZR: Mit welchem Zeitaufwand ist das Schöffenamts verbunden?

Michaela Franke: Man bekommt einen Plan für das gesamte Kalenderjahr, in dem steht, an welchen Tagen man als Schöffe geladen werden kann. Bei mir sind das etwa 15 Termine im Jahr, die ich hierfür blocken muss. Bekomme ich eine Ladung, findet nach zwei Wochen Ladungsfrist der Gerichtstermin statt. Man kann also nicht kurzfristig überrumpelt werden.

Mein Name ist Michaela Franke, 33 Jahre alt. Seit 2019 bin ich Schöffin am Jugendgericht. Von Beruf bin ich Heilerziehungspflegerin und arbeite bei Soziale Dienstleistungen Keil, studiere nebenbei Gesundheits- und Sozialmanagement an der HFH. Ich bin Mutter von drei Kindern.



BayZR: Variiert der Aufwand oder bleibt die Anzahl der Verhandlungen an denen Sie teilnehmen immer gleich? Bekommen Sie Sonderurlaub, wenn die Ausübung des Amts mit Ihrer Arbeitstätigkeit zusammenfällt?

Michaela Franke: Der zeitliche Aufwand variiert, zwischen 1,5–4 Stunden dauerten die Gerichtsverhandlung am Jugendgericht bei denen ich Schöffin war. Je nachdem, wie viele Zeugen geladen wurden und wie reibungslos die Verhandlung ablief. Im letzten Jahr hatte ich etwa sechs Einsätze als Jugendschöffin, das ist nicht viel. Mein Arbeitgeber muss mir die Ausübung möglich machen. Ich persönlich kann meine Zeit selbst einteilen und meine Klienten-Termine dann gut um einen festgelegten Gerichtstermin herumlegen. Aber an sich gilt, dass mein Arbeitgeber mich freistellen muss. Diesen Ausfall bekommt er vom Gericht erstattet.

BayZR: Haben Sie vor Ihrer Verhandlung eine Einweisung bekommen, etwa zum grundlegenden Ablauf eines Strafprozesses oder benötigten Sie sogar juristische Vorkenntnisse? Müssen oder sollen Sie sich als Schöffin selbstständig weiterbilden?

Michaela Franke: Wie eine Gerichtsverhandlung grundsätzlich abläuft, wird in der Einführungsveranstaltung für neu gewählte Schöffen erklärt.

Vor jeder Verhandlung sind 15 Minuten angesetzt, in denen der Richter uns Schöffen – es sind immer zwei – über den Fall in Kenntnis setzt. Wir bekommen eine grobe Zusammenfassung zu den Vorwürfen und über die angeklagte Person. Dann geht es auch schon in den Gerichtssaal und die Verhandlung wird eröffnet. Juristische Vorkenntnisse habe ich keine, das ist auch nicht gewünscht. Es zählt mein Eindruck und meine Meinung als Bürgerin. Ich habe kürzlich tatsächlich Fortbildungsseminare für Schöffen entdeckt, habe aber an noch keiner Fortbildung teilgenommen und werde dazu nicht verpflichtet.

BayZR: Im Gegensatz zu den Berufsrichter*innen tragen Sie als ehrenamtliche Richterin keine Robe. Wie werden Sie als Schöffin von den anderen Prozessbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Angeklagte*r) wahrgenommen? Haben Sie den Eindruck, mit dem gleichen Respekt wie die Berufsrichter*innen behandelt zu werden?

Michaela Franke: In der Tat wird in dem Gerichtssaal darauf geachtet, dass ein respektvoller Umgang herrscht. Die Angeklagten wissen oft nicht, weshalb dort oben nun drei Personen sitzen, so mein Eindruck. Die Verteidiger wissen natürlich sehr wohl um die Wichtigkeit der Schöffen, allerdings variiert die Aufmerksamkeit auch danach, wie aufmerksam man selbst als Schöffe während der Verhandlung ist, das ist ganz klar.

BayZR: Befassen Sie sich als Schöffin nur mit dem materiellen Strafrecht oder auch mit dem Strafprozessrecht?

Michaela Franke: An sich nur mit dem materiellen Strafrecht. Durch einige Jahre Erfahrung bekommt man auch zu den Grundkenntnissen des Strafprozessrechts einen kleinen Einblick.

BayZR: Was finden Sie schwieriger: Ihre Entscheidung zur Beweiswürdigung oder die anschließende Bewertung, also die Strafzumessung?

Michaela Franke: Ganz spontan aus dem Bauch heraus die Entscheidung zur Beweiswürdigung. Genau darin sehe ich die Kunst: herauszuarbeiten, was sich zugetragen haben muss. In manchen Fällen ist es ganz simpel. Diebstahl oder Verstoß gegen das BTMG, das lässt sich meist gut beweisen. Wo es schwieriger wird? Beispielsweise bei Körperverletzungen, wenn viele Zeugen befragt werden müssen.

BayZR: Wie läuft die Zusammenarbeit mit den anderen Schöff*innen und Berufsrichter*innen ab? Wie gelangen Sie zu einer einheitlichen Entscheidung und was passiert, wenn die Beteiligten unterschiedliche Überzeugungen haben? Waren Sie schon mal an einer Entscheidung beteiligt, bei der die Berufsrichter*in(nen) von den ehrenamtlichen Richter*innen überstimmt wurden?

Michaela Franke: Ich muss ehrlich gestehen, dass ich die Situation noch nie hatte, dass der Berufsrichter überstimmt wurde. Das zeugt meiner Meinung nach davon, dass der Richter, mit dem ich zusammenarbeite, seine Arbeit sehr gründlich und sorgfältig macht. In längeren Gerichtsverhandlungen gibt es zwischendurch kleine Pausen, diese werden zur Beratung genutzt. Hierbei kann ich dem Richter noch Fragen stellen, wenn mir Hintergrundwissen fehlt. Wenn es um das Strafmaß geht, schlägt der Richter eines vor. Darüber wird dann kurz abgestimmt, das lief bis jetzt immer unkompliziert und einstimmig. Dazu trägt der meiner Ansicht nach faire Umgang des Richters mit den jungen Angeklagten bei.

BayZR: Gab es Fälle, in denen Ihr persönliches Gerechtigkeitsempfinden und das Recht nicht in Einklang standen? Wie gehen Sie mit solchen Situationen um?

Michaela Franke: Manchmal erscheint es doch krass, wenn ein junger Mensch für einige Monate zu einer Haftstrafe verurteilt wird. Doch dann wurden in der Regel alle mildereren Strafmittel vorab eingesetzt und es handelt sich um Wiederholungstäter.

BayZR: Angenommen, Sie sind der Auffassung, dass bei der Entscheidungsfindung Fehler unterlaufen sind. Haben Sie als Schöffin die Möglichkeit, dann tätig zu werden?

Michaela Franke: Ich könnte in der Beratung darauf hinweisen, bevor ein Urteil gefällt wird.

BayZR: Hat sich Ihr Blick auf einzelne Straftaten, die Täter*innen oder auf die Strafjustiz insgesamt während Ihrer Tätigkeit als Schöffin geändert? Haben Sie z.B. mehr Verständnis, wie es zu bestimmten Straftaten kommt?

Michaela Franke: Es lässt sich sagen, dass Jugendliche, die so straffällig werden, dass das Schöffengericht aufgerufen wird, sehr oft aus schwierigen familiären Verhältnissen kommen, schwache Zukunftsperspektiven für sich selbst sehen und oft in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Da kommt dann doch die große Frage auf: Was können Gesellschaft und Politik tun? Bildung und Chancengleichheit sind der Schlüssel zu weniger Kriminalität.

BayZR: Vielen Dank für das spannende Interview!